



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. Mai 2009
Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

Umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Ganztagsangeboten in der Schule

In Abstimmung mit dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen gebe ich Ihnen die folgenden Bestimmungen zur umsatzsteuerrechtlichen Bewertung von Ganztagsangeboten in der Schule zur Kenntnis. Ich bitte Sie, diese Informationen an die Schulträger weiterzuleiten. Meinerseits werde ich diese Informationen ebenso innerhalb der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Ganztag in Nordrhein-Westfalen“ und an interessierte Träger und Verbände weiterleiten.

„Durch die Änderung bzw. Neufassung von § 4 Nr. 23 und 25 UStG (Umsatzsteuergesetz) wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe neu geregelt (siehe Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 2. Juli 2008, Az.: IV B 9 – S 7183/07/10001). Die Änderungen sind zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die aktuelle Fassung von § 4 Nr. 21 bis 25 UStG und des BMF-Schreibens vom 2. Juli 2008 sind in der Anlage beigefügt.

Ganztagsangebote an Schulen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei

Nach § 4 Nr. 25 UStG sind umsatzsteuerfrei „Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (...), wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind (...) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrts-
pflege“.

Das BMF-Schreiben vom 2. Juli 2008 konkretisiert die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, die unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 25 UStG fallen können. Zu diesen Leistungen gehören u.a. „Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis § 25 SGB VIII). Die vorgenannten Leistungen sind steuerfrei, wenn sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder andere Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.“

Ganztagsangebote in nordrhein-westfälischen Schulen werden von dieser Steuerbefreiung erfasst, da die Gebietskörperschaften als Schulträger und / oder als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die ihnen gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegte Pflichtaufgabe zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen auch in Schulen erfüllen können, wenn die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden. Insofern sind Leistungen der Kommunen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von Ganztags- und Übermittagsbetreuung und anderen schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII.

Entscheidend für die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht ist der Geldfluss

Ganztagsangebote nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, die durch einen anerkannten freien oder öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe (z.B. auch die Kommune als Schulträger und / oder als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) erbracht werden, sind umsatzsteuerfrei. Ebenso umsatzsteuerfrei sind Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, die durch Dritte erbracht werden und unmittelbar durch die Kommune als öffentlichem Träger der freien Jugendhilfe oder einem Träger der freien Jugendhilfe vergütet werden.

Nicht umsatzsteuerbefreit sind jedoch Angebote, die von Einrichtungen oder Personen durchgeführt werden, die ihre Mittel weder von einer Kommune als Schulträger und / oder als Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erhalten. Dies trifft i.d.R. ausschließlich auf Leistungen von Dritten an die Fördervereine von Schulen zu, die bisher (noch) nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden. Die Leistungen des Dritten (z.B. selbstständigen Künstlers oder Sozialarbeiters) sind in diesen Fällen nicht nach § 4 Nr. 25 UStG umsatzsteuerfrei. Diesen Trägern bzw. Anbietern (z.B. Fördervereinen) ist daher zu raten, dass sie sich beim zuständigen Jugendamt als Träger der freien Jugendhilfe anerkennen lassen. Die Anerkennung dürfte in der Regel unproblematisch sein, da davon auszugehen ist, dass die in Frage kommenden Träger und Anbieter

mit der Durchführung von Ganztagsangeboten die Voraussetzungen einer Genehmigung gemäß § 75 SGB VIII erfüllen (d.h. im Einzelnen: „auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind“, „gemeinnützige Ziele verfolgen“, „fachliche und personelle Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind“, „die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten“).

Die Umsatzbesteuerung von Mensabetrieben und Kantinen ist davon unberührt

Die Ausgabe von Mittagessen oder Mittagsimbissen im Rahmen von Ganztagsangeboten oder Übermittagbetreuung kann umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 23 UStG sein. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG ist davon abhängig, dass dem Betreiber der Mensa oder Kantine selbst auch die Aufnahme der Jugendlichen zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken obliegt. So steht z.B. dem Kantinenpächter einer berufsbildenden oder schulischen Einrichtung für die Abgabe von Speisen und Getränken an Schüler und Lehrpersonal die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG nicht zu, weil er allein mit der Bewirtung der Schüler diese nicht zur Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung bei sich aufnimmt. Die Umsatzsteuerbefreiung ist jedoch anwendbar, wenn die Beköstigung im Rahmen der Aufnahme der Jugendlichen zum Beispiel von der Bildungseinrichtung selbst erbracht wird. Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 23 UStG können somit nur Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendbetreuung sowie der Kinder- und Jugenderziehung oder vergleichbare privatrechtliche Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Sofern eine Steuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt, ist der gemeinnützige bzw. ideelle pädagogische Ganztagsbetrieb vom Mensa- bzw. bzw. Kantinenbetrieb getrennt zu beurteilen. Der Mensa- bzw. Kantinenbetrieb ist dann umsatzsteuerpflichtig, sobald folgende Grenzen überschritten werden:

- ab 17.500 EUR Jahresumsatz ist Umsatzsteuer zu entrichten (Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG),
- ab 35.000 EUR Jahresumsatz sind Ertragssteuer und Körperschaftsteuer zu entrichten.

Wird das Schulessen vom einem Schulverein ausgegeben und handelt es sich bei der vom Schulverein betriebenen Cafeteria um einen Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO, ist - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen - eine Besteuerung der vom Schulverein erbrachten sonstigen Leistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % möglich.

In die Berechnung der Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer sind alle Leistungen des wirtschaftlichen Zweckbetriebs einzubeziehen, die un-

mittelbar mit der Lieferung, Zubereitung, Ausgabe und Entsorgung der Mahlzeiten zusammenhängen. Einzurechnen ist auch Personal, das in erster Linie und vorwiegend mit diesen Leistungen befasst ist. Nicht eingerechnet werden muss Personal, das unabhängig von diesen Leistungen während des Essens Aufsicht führt, somit einen pädagogischen Zweck erfüllt und dem ideellen Betrieb zuzurechnen ist.

In allen anderen Fällen, in denen auch eine Steuerermäßigung nicht zur Anwendung kommt, unterliegt die Speisenabgabe dem Regelsteuersatz von 19 %, wenn weitere Dienstleistungselemente zur reinen Speisenabgabe hinzutreten (z.B. bei Lieferung mit Geschirr, Bereitstellung von Personal etc.).“

Im Auftrag

gez. Dr. Norbert Reichel